

13. November 2024  
69500/223/mj

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung des Finanzierungsdarlehens

Überträgt ein Steuerpflichtiger schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig mit zu übertragen, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese steuerzahlerunfreundliche Sichtweise des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) sollte insbesondere in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge beachtet werden, um weiterhin den vollen Werbungskostenabzug für die Schuldzinsen zu erhalten.

Im Urteilsfall hatte der Vater als Alleineigentümer einer vermieteten Immobilie einen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

**Friedrich von Hollen**  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

**Jenny Block \***  
Master of Science  
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
**Sebastian Pollmanns \***  
Steuerberater

**Magnus Specht \***  
Bachelor of Arts  
Steuerberater

\* angestellt nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

**Bank** Volksbank in Ostwestfalen eG  
**BLZ** 478 601 25  
**Konto** 3 534 567 401  
**BIC** GENODEM1GTL  
**IBAN** DE61 4786 0125 3534 5674 01

Deutsche Bank AG  
480 700 24  
2 480 333  
DEUTDE33  
DE47 4807 0024 0248 0333 00

Sparkasse Bielefeld  
480 501 61  
90 50  
SPBIDE33XXX  
DE25 4805 0161 0000 0090 50

Commerzbank AG  
480 800 20  
190 334 400  
DRESDEFF480  
DE58 4808 0020 0109 3344 00

Partnerschaftsregister  
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Das FG begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat einen Miteigentumsanteil an der Mietimmobilie schenkweise und damit aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes diene, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn der Finanzierungszusammenhang des Darlehens mit dem Gebäude anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil gelöst.

Im Ergebnis hat der Vater eine kreditfinanzierte Schenkung vorgenommen, was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. Ein Abzug beim Sohn kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch die Revision im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Hier hatte der Bundesfinanzhof folgendes ausgeführt: Wird ein fremdfinanziertes Grundstück des Sonderbetriebsvermögens unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmerschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig.

## **2. Neues Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe 2020 startet**

Am 29.10.2024 ist das neue Rückmeldeverfahren für rund 75.000 Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 gestartet. Es betrifft nur Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, deren Förderverfahren bisher nicht abgeschlossen ist.

Die betreffenden Personen werden ab dem 29. Oktober 2024 per E-Mail aufgefordert, ihre Rückmeldung abzugeben. Nicht betroffen sind diejenigen Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, deren Förderverfahren bereits vollständig abgeschlossen ist.

Das neue Rückmeldeverfahren resultiert aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Az. 4 A 1986/22) vom 17. März 2023, in dem das Gericht das damalige Rückmeldeverfahren bezüglich der NRW-Soforthilfe 2020 für rechtswidrig befunden, aber auch klargestellt hatte, dass das Land berechtigt ist, in einem angepassten Verfahren die Höhe der NRW-Soforthilfe 2020 in Form von neu zu erlassenden Schlussbescheiden endgültig festzusetzen und nicht zweckentsprechend verwendete Soforthilfe-Mittel zurückzufordern. Bei den als NRW-Soforthilfe 2020 gezahlten Billigkeitsleistungen handelt es sich um öffentliche Gelder, die nun im Nachhinein präzise abgerechnet werden müssen. Das Land Nordrhein-Westfalen handelt damit auch in Verantwortung gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern und unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts.

Das Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen hat das Verfahren gemeinsam mit den fünf Bezirksregierungen konzipiert. Angeschrieben werden diejenigen Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020, die bisher noch keine Rückmeldung abgegeben haben oder die ihren Liquiditätsengpass über das alte Rückmeldeverfahren zwar angegeben haben, aber keinen Schlussbescheid erhalten haben bzw. die zu viel erhaltene Soforthilfe nicht vollständig zurückgezahlt haben.

Die Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger müssen im neuen Rückmeldeverfahren erklären, dass sie die Soforthilfemittel zweckentsprechend in Fällen von Liquiditätsengpässen verwendet haben, die pandemiebedingt innerhalb des dreimonatigen Förderzeitraums im Frühjahr 2020 aufgetreten sind. Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, die am neuen Rückmeldeverfahren teilnehmen müssen, können dabei zwischen drei verschiedenen Optionen wählen. Neben der vom OVG NRW aufgezeigten Möglichkeit einer tagesgenauen Berechnung wird das Land mit einem vereinfachten Verfahren unter anderem auch die Möglichkeit für eine monatliche Saldierung eröffnen.

Die Rückmeldefrist endet am 26. Februar 2025. Nach der Rückmeldung werden die Schlussbescheide erstellt. Gegebenenfalls zu viel erhaltene NRW-Soforthilfe 2020 muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Schlussbescheids zurückgezahlt werden. Betroffene, die sich nicht zurückmelden, müssen die an sie ausgezahlte NRW-Soforthilfe 2020 in voller Höhe zurückzahlen.

Weitere Informationen zum neuen Rückmeldeverfahren sowie Antworten auf allgemeine Fragen und Antworten (sog. FAQ) hat das Wirtschaftsministerium NRW auf seiner Homepage veröffentlicht.

### 3. Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 17. September 2024 die sogenannte Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024 bekanntgegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen vieler geprüfter Unternehmen ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um die von den Steuerpflichtigen angegebenen Umsätze und Gewinne zu überprüfen und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse formell ordnungsgemäß ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber nicht ordnungsgemäß, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen. Diese Vereinfachungsregelung lässt jedoch keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Die neuen Pauschalen lauten wie folgt:

Gewerbe­zweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2024		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei</b>	1.605	206	1.811
<b>Fleischerei/Metzgerei</b>	1.429	545	1.974
<b>Gaststätten aller Art</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.399	1.016	2.415
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.253	1.723	3.976
<b>Getränkeeinzelhandel</b>	118	266	384
<b>Café und Konditorei</b>	1.547	575	2.122
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	693	0	693
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	1.340	354	1.694
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	369	156	531

#### 4. Scheidung einer Ehe im Blick des Steuerrechts

Laut Statistischem Bundesamt ließen sich in Deutschland im Jahr 2023 rund 129.000 Paare scheiden. Steuerlich ist einiges zu beachten, wenn Eheleute endgültig getrennte Wege gehen:

- **Scheidungskosten:** Kosten für Anwälte, das Gericht, Notare oder Sachverständige sind steuerlich nicht absetzbar. Seit 2013 können diese Ausgaben nicht mehr als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angegeben werden.
- **Zugewinnausgleich:** Bei einer Scheidung (ohne Ehevertrag) kann der sogenannte Zugewinn ausgeglichen werden. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners während der Ehe sein Anfangsvermögen übersteigt. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt - der Zugewinn kann also nie negativ sein. Wenn sich ein Paar scheiden lässt und ein Partner mehr Zugewinn hat als der andere, wird dieser Unterschied ausgeglichen, so dass beide am Ende gleich viel Zugewinn haben.

Dieser Ausgleich ist für beide steuerfrei, aber: Erfolgt der Zugewinnausgleich über eine Immobilie und wird diese an eine dritte Person verkauft oder dem Ex-Ehepartner übertragen, so hängt es vom Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übertragung ab, ob der mögliche Gewinn versteuert werden muss.

- **Versorgungsausgleich:** Der Versorgungsausgleich gewährleistet, dass die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten gerecht verteilt werden. Er soll sicherstellen, dass keiner der Ex-Partner nach der Scheidung bezüglich der Altersvorsorge ungleich schlechter gestellt wird. Hierzu werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt. Für die Besteuerung ist der Versorgungsausgleich in der Regel erst bei der Auszahlung von Bedeutung.

Anders verhält es sich, wenn Zahlungen vorgenommen werden, um eine Kürzung der eigenen Versorgungsansprüche durch Übertragung zu vermeiden.

- **Realsplitting:** Das Realsplitting ermöglicht es geschiedenen oder getrenntlebenden Eheleuten, Unterhaltszahlungen steuerlich abzusetzen. Der zahlende Partner kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu EUR 13.805,00 jährlich als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Wer Unterhaltszahlungen erhält, muss diese als sonstige Einkünfte versteuern und dem Realsplitting zustimmen. Der Sonderausgabenabzug des zahlenden Partners muss jährlich in der Steuererklärung angegeben werden. Ein etwaig entstehender Nachteil beim Unterhaltsempfänger lässt sich über einen sogenannten Nachteilsausgleich regeln.

Die Anlage U für die Erfassung von Unterhaltsleistungen in der Steuererklärung muss jedoch nicht jedes Mal neu abgegeben werden, wenn die sogenannte Fortläufigkeit korrekt angegeben ist und nicht widerrufen wird. Der den Unterhalt zahlende Ex-Partner profitiert aufgrund einer gegebenenfalls niedrigeren Steuerlast, während der den Unterhalt empfangende Ex-Partner diesen als sonstige Einkünfte zwar angeben muss, jedoch einen geringeren Anstieg seiner Steuerlast hieraus hinnehmen muss, als der Zahlende eine Verringerung.

- **Steuererklärung:** Erfolgte die Trennung erst nach der Abgabe der Einkommensteuererklärung, sollte schnell gehandelt werden. Solange der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, kann durch einen der getrennten Partner beim Finanzamt eine Aufteilung der Steuererstattung beantragt werden. Hierfür wird die Unterschrift des Ex-Partners nicht benötigt. Ohne Antrag auf Aufteilung kann es passieren, dass eine Erstattung auf das Konto nur eines der Partner erstattet wird und so dem Zugriff des anderen entzogen wird. Für den Antrag auf Aufteilung der Steuererstattung gibt es kein gesondertes Formular, so dass ein formloses Schreiben genügt. In dem Antrag sollten von beiden Noch-Ehegatten die Steueridentifikationsnummern, die Wohnadressen und die Bankdaten angegeben werden, ansonsten kann das Finanzamt nicht auf zwei getrennte Konten erstatten.

Ist mit dem Steuerbescheid hingegen eine Steuernachzahlung fällig, kann ein Aufteilungsbescheid auch noch nach dem Erlass des Bescheids angefordert werden. Da Eheleute gesamtschuldnerisch für die komplette Summe haften, kann nur der Antrag auf Aufteilung davon entlasten.

## **5. Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof**

Lange Zeit war es umstritten, ob bei einer GmbH sogenannte inkongruente, das bedeutet vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende, Gewinnausschüttungen auch steuerlich anzuerkennen sind. Die Finanzverwaltung hatte sich lange Zeit dagegen positioniert.

Mit Urteil vom 28.09.2022 widersprach der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch (endlich) der Finanzverwaltung und urteilte, dass ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung unterliegt. Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung mit Veröffentlichung Ihres BMF-Schreibens vom 04. September 2024 nunmehr an.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind inkongruente, also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende Gewinnausschüttungen, steuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind. Dies ist den Ausführungen des BMF-Schreibens nach insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

**Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag:** Es wurde im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis. Für eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist die Zustimmung derjenigen Gesellschafter erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

**Öffnungsklausel:** Der Gesellschaftsvertrag enthält eine Klausel, nach der mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde mit den erforderlichen Zustimmungen und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

**Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss:** Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung als Einzelakt erschöpft, so dass die Satzung zwar verletzt wird, aber nicht mit Wirkung für die Zukunft geändert werden soll.

**Bitte beachten Sie:** Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand mit Dauerwirkung (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss nichtig, wenn bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

Bei einer Ausschüttung kann neben dem Betrag auch der Zeitpunkt der Ausschüttung inkongruent gewählt sein. Diesbezüglich hatte der BFH bereits 2021 entschieden, dass ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen ist. Dies gilt auch dann, wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch bei einem beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

## 6. Verkauf von Firmenwagen, E-Bike oder Handy an Beschäftigte

Nicht selten können Beschäftigte gebrauchte Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Leasingdauer oder nach einigen Jahren beruflicher Nutzung vom Arbeitgeber kaufen oder sogar geschenkt bekommen. Was dabei steuerlich zu beachten ist, skizzieren wir Ihnen im Folgenden kurz:

Typische Sachverhalte für die Übernahme von Wirtschaftsgütern des Arbeitgebers sind der Kauf des bisherigen Firmenwagens oder auch eines Dienstfahrrades nach Ablauf des Leasingvertrages oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch beim Arbeitgeber ausgemusterte Datenverarbeitungsgeräte wie Smartphones, Tablets oder Computer werden häufig zu einem geringen Preis an die Arbeitnehmenden übereignet.

Aus lohnsteuerlicher Sicht kann es in diesen Fällen zu unangenehmen Überraschungen kommen, wenn bei einer späteren Lohnsteuerprüfung festgestellt wird, dass der gezahlte Kaufpreis unter dem lohnsteuerlich maßgeblichen Wert liegt. Denn überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Wirtschaftsgüter unentgeltlich oder verbilligt, stellt der Preisnachlass einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.

Die Bewertung ist unabhängig vom Wirtschaftsgut einheitlich geregelt. Der Wert des Wirtschaftsgutes bestimmt sich nach dem im Lohnsteuerrecht allgemein geltenden Maßstab: dem üblichen Endpreis am Abgabeort. Übliche Preisnachlässe sind durch einen pauschalen, gesetzlich vorgegebenen Abschlag von 4 % zu berücksichtigen.

Alternativ darf auch der zum Zeitpunkt der Übereignung günstigste Kaufpreis angesetzt werden, zu dem am Gebrauchtmart (z. B. im Internet) ein vergleichbares Auto, Fahrrad, Handy etc. angeboten wird. Die Finanzverwaltung verlangt eine entsprechende Nachweisführung, die als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen ist. Wird als üblicher Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt, ist der Ansatz des pauschalen Abschlags von 4 % ausgeschlossen.

Für nahezu alle Wirtschaftsgüter gibt es inzwischen einen Gebrauchtmart und entsprechende Verkaufsportale im Internet. So kann man dort meist mit wenigen Mausklicks beispielsweise einen Wert für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ermitteln. Bei wertvollen Wirtschaftsgütern kann auch ein Sachverständigengutachten ratsam sein, um späteren Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung vorzubeugen.

Wichtig in allen Fällen: Da sich der Bewertungsgrundsatz "üblicher Endpreis" auf den privaten Endverbraucher bezieht, darf für den maßgeblichen Gebrauchtwert nicht auf den Händlereinkaufspreis abgestellt werden, sondern auf den Preis, den das Wirtschaftsgut auf dem (privaten) Gebrauchtmart tatsächlich erzielen würde. Es muss deshalb von dem höheren Händlerverkaufspreis (einschließlich Umsatzsteuer) ausgegangen werden.



Handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die der Arbeitgeber überwiegend auch an Dritte vertreibt, gelten Besonderheiten. Insbesondere kann dann der sogenannte Rabattdreibetrag in Höhe von EUR 1.080,00 abgezogen werden.

**Vereinfachungsregelung bei E-Bikes:** Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung zu, den üblichen Endpreis eines E-Bikes, das beispielsweise nach drei Jahren Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro)-Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten.

Bei einem Fahrrad mit einem Neupreis von 2.599 Euro wären das beispielsweise 1.000 Euro. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. Die Zahlung der Mitarbeitenden wird jeweils abgezogen. Ist sie niedriger, verbleibt ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug.

**Pauschalierungsmöglichkeiten für übereignete Wirtschaftsgüter:** Verbleibt aus der Veräußerung ein geldwerter Vorteil, gibt es in vielen Fällen und bei vielen Wirtschaftsgütern Möglichkeiten zur Pauschalierung der Lohnsteuer. So hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern pauschal mit 25 % Lohnsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu besteuern. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Nicht einbezogen werden Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist, dass die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, also nicht im Rahmen einer Entgeltumwandlung, erfolgt.

Eine Pauschalierung mit 25 % ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Datenverarbeitungsgeräte wie Computer, Tablet oder Smartphones unentgeltlich oder verbilligt übereignet. Das gilt auch für Zubehör wie Monitor oder Drucker sowie für die Erstattung von Internetgebühren. Auch im Hinblick auf die Sozialversicherung gelten die Vorteile dann nicht als Arbeitsentgelt.

**Hinweis:** Neben der pauschal besteuerten Übereignung ist grundsätzlich auch eine steuerfreie Überlassung von Geräten im Eigentum des Arbeitgebers möglich.

**Besteuerung nach § 37b EStG:** Als weitere Alternative zur individuellen Besteuerung kommt unabhängig vom Wirtschaftsgut auch die Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent nach § 37b Abs. 2 EStG in Betracht. Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei der Kaufpreisverbilligung um eine zusätzliche Arbeitgeberleistung handeln muss, die betragsmäßig nicht über EUR 10.000,00 liegen darf. Zudem kann das Wahlrecht nur für alle Zuwendungen bzw. Geschenke und Incentives an Arbeitnehmende im Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

## **7. Statistik zu den Ergebnissen der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023**

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder.

In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüferinnen und Prüfer tätig. Diese haben insgesamt ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. Euro festgestellt. Rein rechnerisch entfallen damit auf jede/n Bediensteten EUR 1.065.031,00.

Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden insgesamt 146.516 Betriebe geprüft. Dies entspricht im Durchschnitt einer Prüfungsquote von 1,7 %. Bei den Großunternehmen betrug die Quote 17,8 %.

Ferner wurden 5.803 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften beziehungsweise bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

HRP von Hollen, Rott und Partner mbB